



Amtsblatt der Stadt R then

Amtliches Ver ffentlichungsorgan der Stadt R then

Nr.: 04

59602 R then, 29.09.2026

32. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	�ffentliche Bekanntmachung der Stadt R�then vom 10.09.2026 Weitergabe von Daten in besonderen F�llen und Widerspruchsrecht gegen die Daten�bermittlung	65
02	�ffentliche Bekanntmachung der Stadt R�then vom 24.09.2026 Ordnungsbeh�rdliche Verordnung �ber die Aufrechterhaltung der �ffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt R�then vom 24.09.2026	66
03	Zwangsversteigerungen	75

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Weitergabe von Daten in besonderen Fällen und Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 42 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten widersprechen kann, und zwar

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 BMG) und
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Datums und der Art des Jubiläums (§ 50 Abs. 2 BMG); Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum;
3. sowie von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 BMG).

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Stadt Rüthen, Fachbereich 2 – Ordnungswesen, Jugend und Soziales -, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, zu richten. Der Widerspruch wird von der Meldebehörde unentgeltlich in das Melderegister eingetragen (Übermittlungssperre) und von diesem Zeitpunkt an bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Hinweise:

- Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten an Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.
- Bereits vorliegende Widersprüche bleiben selbstverständlich bestehen.

Rüthen, den 10.09.2026

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rüthen vom 24.09.2026****- Neufassung -****Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Hausnummern
- § 9 Ruhezeiten und Lärmbekämpfung
- § 10 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (GV. NRW. 2026 S. 392), und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NW S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), wird von der Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rüthen vom 17.09.2026 für das Gebiet der Stadt Rüthen folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bankette, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, die Wegränder öffentlicher Straßen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Buswartehallen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch
 - Grölen in alkoholisiertem Zustand
 - Anpöbeln
 - Verrichten der Notdurft/UrinierenDie Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Wahlplakatanschlagtafeln, Abfallbehälter, Sammelcontainer und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben, zu verunstalten oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen und dort zu übernachten; das Verbot gilt nicht für entsprechend beschilderte Bereiche;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren und Kraftfahrzeuge dort zu parken; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrräder, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich zum Zwecke des Alkoholenusses aufzuhalten, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird;
10. die Schulhöfe in der Zeit von Mai bis August nach 22.00 Uhr, in der übrigen Zeit nach 20.00 Uhr außerhalb schulischer Veranstaltungen zum Aufenthalt und zum Spielen zu nutzen. Durch Beschilderung können andere Nutzungszeiten und weitere Einschränkungen festgelegt oder die Benutzung der Schulhöfe untersagt werden. Das Rauchen, der Verzehr von alkoholischen Getränken und der Genuss anderer Rauschmittel sind auf Schulhöfen nicht gestattet;
11. die Kinderspiel- und Sporteinrichtungen nicht bestimmungsgemäß zu benutzen. Hinweisschilder weisen auf den erlaubten Nutzerkreis sowie auf die Nutzungszeiten hin; die Hinweise sind zwingend zu beachten. Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind auf Kinderspiel- und Sportplätzen nicht gestattet. Ausgenommen vom Rauch- und Alkoholverbot sind nur der Sport- und Spielbetrieb der eingetragenen Vereine sowie deren Veranstaltungen.
Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden; dies gilt nicht für Blindenführ- und Assistenzhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;

12. Waldungen, Banketten, Wegeränder oder den Pflanzenbewuchs zu vernichten oder anderweitig zu nutzen.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen sowie sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an den sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Rüthen genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW (LFoG) etwas anderes geregelt ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) und der Satzung über den Anleinzwang für Hunde in der Stadt Rüthen vom 01.01.2003.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben sowie Enten in See-/Teichbereichen dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist. Im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenstummel, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand, Schüttgut bei Steintransporten oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in unmittelbarer Nähe die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

§ 7**Abfallbehälter / Sammelbehälter**

- (1) In den privaten Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter, Wertstoffsäcke und Sperrmüll dürfen frühestens am Tag vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der Öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter am gleichen Tag von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Dies gilt auch für nicht abgeholte Wertstoffsäcke. Es ist verboten, explosive feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sowie die Wertstoffsäcke sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße bzw. dem Gehweg entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich schadlos zu beseitigen.

§ 8**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Gebäuden mit mehreren Haupteingängen ist jeder Haupteingang mit einer Hausnummer entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu versehen.
- (4) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 9**Ruhezeiten und Lärmbekämpfung**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2.00 Uhr;
 2. für Schützenfeste und sonstige Traditionsveranstaltungen wie z.B. Karnevalsveranstaltungen bis 2.00 Uhr;
 3. für von der Stadt Rüthen ausgerichtete Veranstaltungen bis 2.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.
- (3) Unvermeidbare lärm erzeugende Tätigkeiten dürfen nur werktags außerhalb der Zeiten von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr ausgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Holzhacken und der Betrieb von Maschinen wie z.B. Kreissägen, Betonmischern, Bohrern, Kettensägen, Kompressoren und Generatoren sowie der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen.

§ 10**Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister der Stadt Rüthen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutz- und Verhaltenspflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. entgegen § 4 Werbematerial an hierfür nicht bestimmten Gegenständen oder Einrichtungen anbringt;

4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Fütterung, Registrierung und Kastration von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. entgegen § 7 Abfälle oder Wertstoffe unzulässig entsorgt, bereitstellt oder zurücklässt;
 7. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8 der Verordnung verletzt.
 8. entgegen § 9 Abs. 3 lärmerzeugende Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr ausführt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 1 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 24.09.2026

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten können beim Amtsgericht Warstein oder dem Justizportal (www.justiz.de) entnommen werden.